

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 4-2018

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

am 09. Juli im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 24.600 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Februar 2018 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligte hat ihren Sitz in den .

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2017 (JFB 2017) bis zum 30. April 2018.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2017 in englischer Sprache am 08. Mai 2018 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Bereits in einer Ad hoc-Mitteilung vom 16. April 2018 hatte die Beteiligte die Verschiebung der Veröffentlichung des JFB 2017 angekündigt und zur Begründung darauf verwiesen, dass die langfristige und intensive Ressourcenbindung bis zum Abschluss der Vorbereitungen der Börsennotierung einschließlich des vorangegangenen Formwechsels in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht zu einer außergewöhnlich späten Allokation aller erforderlichen Kapazitäten für die Erstellung des JFB 2017 geführt habe.

Nachdem die Beteiligte nach dem Fristablauf von der FWB auf den Fristablauf und seine Folgen hingewiesen worden war, wies ein Mitarbeiter der Beteiligten am 04. Mai 2018 telefonisch auf die Ad hoc-Mitteilung vom 16. April 2018 hin.

Unter dem 25. Mai 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2017 in englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 24.600 Euro zu belegen.

Am 28. Mai 2018 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

In ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2018 führt die Beteiligte ergänzend aus, sie habe die Allokation ihrer Ressourcen der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen im Rahmen der Zeitplanungen zum Börsengang so geplant, dass eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Berichterstattung bis zum Ablauf des 30. April 2018 einschließlich substantieller zeitlicher Sicherheitsreserven gewährleistet gewesen sei. Im Rahmen der Vorbereitung des Börsenganges hätte sich jedoch eine Vielzahl von Ereignissen ergeben, die einen erheblichen Einfluss auf die Ressourcenallokation gehabt hätten. Trotz der im Rahmen des Börsenganges eingetretenen Verzögerungen sei die Beteiligte nach Abstimmung des Prüfungszeitplans mit ihren Wirtschaftsprüfern im Zeitraum nach dem Börsengang weiterhin davon ausgegangen, dass eine Veröffentlichung des JFB 2017 innerhalb des verbleibenden Zeitraums gewährleistet sei. Die Beteiligte habe alle mit den Wirtschaftsprüfern vereinbarten Termine zur Vorlage von Entwürfen und Unterlagen eingehalten und ihre Entwürfe des JFB, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes am 31. März 2018 vorgelegt. Bei der Abschlussprüfung sei es zu umfangreichen Nachfragen und Dokumentenanforderungen gekommen, die von der Beteiligten unmittelbar erledigt worden seien. Dennoch hätten sich aufgrund des Zusammenspiels und deutscher Anforderungen an die Abschlussprüfung und die teilweise abweichende Auslegung des IFRS längere Prüfungszeiträume der niederländischen Prüfungsgesellschaft ergeben wodurch es unerwartete erhebliche Verzögerungen im Prüfungszeitplan ergeben habe. Weitere Probleme hätten sich daraus ergeben, dass die Beteiligte die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresberichts in ihrer Eigenschaft als börsennotierte Aktiengesellschaft nach Recht einen Zeitraum betroffen habe in welchem die Beteiligte nach als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert gewesen sei. Die Prüfungsgesellschaft habe der Beteiligten, die auf Einhaltung des Prüfungsplanes gedrängt habe, schließlich am 16. April 2018 mitgeteilt, dass ein Abschluss der Prüfung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nicht möglich sei und die Prüfungsgesellschaft keine Möglichkeit sehe, eine Beschleunigung herbeizuführen.

In rechtlicher Hinsicht räumt die Beteiligten den objektiven Verstoß gegen die Berichtspflicht ein, meint aber, dass sie nicht schuldhaft gehandelt habe. Die Annahme vorsätzlichen Handelns setze voraus, dass es ihr möglich gewesen sei die Fristversäumnis abzuwenden. Nachdem ihr die Prüfungsgesellschaft am 16. April 2018 mitgeteilt habe, dass die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist nicht abgeschossen werden könne sei es ihr trotz aller Bemühungen nicht mehr möglich gewesen, den Finanzbericht fristgemäß zu übermitteln. Ihr könne auch kein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden. Sie habe die Finanzberichterstattung ordnungsgemäß mit zeitlichen Sicherheitsreserven geplant, die

erforderlichen Ressourcen zu Verfügung gestellt und habe nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit und nach den Auskünften der Wirtschaftsprüfer davon ausgehen können, dass eine fristgemäße Übermittlung des JFB 2017 möglich sein würde. Auch nach dem Auftreten der Verzögerungen habe sie alles ihr Mögliche getan, um die fristgemäße Übermittlung des JFB 2017 zu ermöglichen. Im Übrigen sei die lange Prüfdauer der Prüfgesellschaft für sie nicht voraussehbar gewesen.

Hilfsweise meint die Beteiligte, dass dann, wenn der Sanktionsausschuss gleichwohl von einem vorwerfbaren Verhalten der Beteiligten die ausgehe, die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung eines geringen Ordnungsgeldes das Fehlverhalten der Beteiligten ausreichen würdige.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 29. Juni 2018, dass, die von der Beteiligten aufgeführten Gründe, die zu dem Pflichtverstoß geführt hätten weder unvorhersehbar noch unvermeidbar gewesen seien.

Es möge sein, dass die Beteiligte mit den vorgetragenen Ereignissen im Zusammenhang mit dem Börsengang nicht gerechnet habe, doch habe sie damit rechnen müssen, dass die von ihr daraufhin ergriffenen kurzfristigen unternehmerischen Maßnahmen unter Verwendung der eigentlich für die Berichtsaufstellung vorgesehenen Ressourcen zu Zeitverzögerungen im Zeitplan für die Berichtserstellung führen können. Insofern wirkten sich die vor und während der Berichtsaufstellung kurzfristig getroffenen Entscheidungen der Beteiligten wie der Rechtsformwechsel auch auf den Umfang der Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers aus. Hinzu komme, dass der für die Abschlussprüfung eingeplante Zeitraum von weniger als zwei Wochen ohnehin zu knapp bemessen sei. Die Beteiligte habe die Ursachen für die Verspätung selbst gesetzt und im Hinblick auf ihre unternehmerischen Ziele in Kauf genommen.

Ein angedeutetes Mitverschulden des Abschlussprüfers müsse sich die Beteiligte in Sinne des § 278 BGB zurechnen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693), insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Vorliegend kommt, was den Ordnungsgeldrahmen angeht, bereits das Börsengesetz in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl I ,1514 - BörsG n.F.-) zur Anwendung, das bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung einen im Vergleich zur früheren Fassung um den Faktor 4 erhöhten Ordnungsgeldrahmen von bis zu einer Million Euro vorsieht.
5. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Erlass eines Beschlusses des Sanktionsausschusses, der sich rechtlich als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (- Hess.VwVfG -) darstellt, ist maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens des Beschlusses abzustellen, es sei denn das materielle Recht regelt etwas anderes (vgl. etwa Hess. VGH U.v. 6. Februar 2014 6 A 876/10 -Juris-). Da vorliegend der JFB 2017 nach den insoweit gleichlautenden Vorschriften der §§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO FWB- nach dem Stand vom 18. März 2016 sowie § 48 Abs. 1 und Abs. 2 der BörsO FWB nach dem Stand vom 26. Juni 2017 und § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, also bis zum 30. April 2018 und damit nach Verkündung und Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu übermitteln war, ist auf den Ordnungsgeldrahmen der Neufassung des Börsengesetzes abzustellen. Das materielle Recht verlangt vorliegend

keine Anknüpfung an die frühere Rechtslage. Es liegt ein Fall der sogenannten unechten Rückwirkung vor. Von unechter Rückwirkung spricht man, wenn eine Norm auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte rückwirkend (der Tatbestand hat also schon begonnen) eingreift und damit die Rechtsposition des Betroffenen nachträglich berührt. Diese Art der Gesetzgebung ist grundsätzlich zulässig und nur in Ausnahmefällen unzulässig, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt und der Staat durch Änderungen die Möglichkeit haben muss auf Entwicklungen zu reagieren. Unzulässigkeit kann jedoch vorliegen, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht rechnen musste und demzufolge auch in seinem Verhalten nicht einplanen musste. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Berichtspflicht betraf das Kalenderjahr 2017 und war bis zum 30. April 2018 zu erfüllen. Da das Änderungsgesetz bereits am 23. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war, konnte und musste die Beteiligte damit rechnen, dass ihr im Falle der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2017 eine Sanktion auf der Grundlage des neuen Ordnungsgeldrahmens droht und sie hatte ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

6. Die Beteiligte hat unstreitig tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgebpflichten verstoßen, indem sie den vollständigen JFB 2017 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.
7. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO FWB (Stand 18. März 2016) bzw. gemäß § 48 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO FWB (Stand 26. Juni 2017) bzw. gemäß § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 muss der Emittent, der wie die Beteiligte - seinen Sitz im Ausland hat, den Jahresfinanzbericht wahlweise ausschließlich in englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.

Demgemäß war der JFB 2017 bis zum 30. April 2018 zu übersenden. Der JFB 2017 in englischer Sprache wurde jedoch erst am 8. Mai 2018 über die ERS an die Geschäftsführung der FWB übermittelt und damit um 5 Werktagen verspätet.

8. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist nicht zuletzt aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die Beteiligte handelte entgegen ihrer Rechtsauffassung auch vorsätzlich. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest

billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. Auflage § 15 Rdn.7).

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2017 aus § 50 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO bzw. § 48 Abs. 1 BörsO bzw. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO in Verbindung mit § 37v Abs. 2 und Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I.S.2708 –WpHG a.F.) bzw. nach der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S.3202) geänderten Fassung - WpHG n. F. – die Pflicht den fraglichen Finanzbericht innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen.

9. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei hatte sie die Erstellung und Prüfung des Berichts in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass sowohl alle bekannten als auch noch unbekannt, aber nach der Lebenserfahrung durchaus wahrscheinliche und daher vorhersehbare Ereignisse innerhalb der Frist bewältigt werden können. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die von der Beteiligten aufgeführten Ereignisse, die in den Zeitraum der Erstellung des JFB 2017 fielen:

- Vorbereitung des Börsengangs
- möglicher Verkauf des Unternehmens im Wege eines Dual Track-Verfahrens
- Erstellung eines Wertpapierprospekts
- Notwendigkeit der Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital
- Anpassungen der Incentivierungen der Führungskräfte im Hinblick auf die zu erwartende höhere Bewertung des Unternehmens im Rahmen des Börsengangs
- Änderung der Struktur des Börsengangs Mitte Januar 2018 von einem öffentlichen Angebot in eine Privatplatzierung
- Verschiebung des Formenwechsels der Gesellschaft mit der Folge, dass auf die Erstellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern niederländisches Recht und auf die Erstellung des Jahresfinanzberichtes deutsches Recht anzuwenden waren
- Nachfragen im Rahmen der Abschlussprüfung und Zeitverzögerungen im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen und Auslegungen des niederländischen und deutschen Rechtes

im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresfinanzberichtes einen erheblichen Aufwand bedeuten und sich dabei unerwartete Probleme stellen können, die zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung und Prüfung des Berichts führen.

10. Die Einlassungen der Beteiligten zeigen zwar, dass sie personelle und organisatorische Maßnahmen getroffen hat, um die fristgemäße Finanzberichterstattung sicherzustellen. Die getroffenen Maßnahmen haben jedoch angesichts der daneben teils kurzfristig und gegenläufig getroffenen gesellschaftsrechtlichen und unternehmerischen Entscheidungen, die zu einem erhöhten Personalaufwand, zeitlichen Verzögerungen und einem Mehr an Prüfaufwand geführt haben, nicht ausgereicht, zumal der für die Abschlussprüfung eingeplante Zeitraum von der Vorlage der Berichtsentwürfe am 31. März 2018 bis zum planmäßigen Prüfungsende am 13. April 2018 angesichts der Komplexität der konkreten Verhältnisse des Unternehmens zu knapp war. Die Ausführungen der Beteiligten zeigen vielmehr, dass sie bei den allein in ihrer Entscheidungshoheit liegenden gesellschaftsrechtlichen und unternehmerischen Entscheidungen in Bezug auf die Zukunft des Unternehmens und dessen Organisation nicht ausreichend die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf eine fristgemäße Finanzberichterstattung einbezogen hat, sondern ihren unternehmerischen Zielen den Vorrang eingeräumt hat und damit eine Verletzung ihrer Zulassungsfolgepflichten im Interesse ihrer unternehmerischen Ziele billigend in Kauf genommen hat. Durch ihre gesellschaftsrechtlichen und unternehmerischen Entscheidungen hat sie in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht die entscheidenden Ursachen für die Fristversäumnis gesetzt und kann sich nicht darauf berufen, dass ihr die fristgemäße Pflichterfüllung wegen der langen Prüfungsdauer nicht möglich gewesen wäre. Diese war vielmehr angesichts der von der Beteiligten selbst geschaffenen komplexen tatsächlichen unrechtlchen Situation voraussehbar.
11. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

12. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Werktagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer wesentlich.
13. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, die in ihrem Vorschlag durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 24.600 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.
14. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Gewicht des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung
 - Marktkapitalisierung des Emittenten
 - Kooperationsbereitschaft
 - konkrete Abhilfemaßnahmen
 - Wiederholungstat
 - Uneinsichtigkeit

15. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2017 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt, als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.
16. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2017 von fünf Werktagen leicht, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses kurzen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem temporären Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.
17. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat, weil sie die Bedeutung der Zulassungsfolgepflichten nicht mit dem erforderlichen Gewicht in ihre Überlegungen eingestellt hat und deshalb nicht in ausreichendem Maß Vorsorge getroffen hat, um die Fristwahrung sicherzustellen.
18. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 390 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.
19. Zugunsten der Beteiligten war in die Ermessensentscheidung einzustellen, dass sie mit der Geschäftsführung der FWB kooperiert hat und den Sachverhalt offengelegt hat.
20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
